

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 179/2008/HE/BV

Fachteam:	Innerer Service	Datum:	23.09.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betr.: Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 - 2006

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 in der Zeit vom 22. 10. bis 26. 11. 2007 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 4 Personen. Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 15. 4. 2008 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurden 2 schriftliche Prüfungsberichte vorgelegt:

- Bericht für den Schulverband Schulzentrum Moorrege mit Datum vom 21. 4. 2008
- Bericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 30. 6. 2008

Die von den Beschlussgremien ratifizierte Stellungnahme der Verwaltung muss dem GPA bis zum 3. 1. 2009 vorliegen. Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden vom LVB Jürgen Manske zu Stellungnahmen für die Gremien des Schulverbandes, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zusammengefasst. Der Verbandsvorsteher, der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf den Schulverband, das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

alternativ: Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja: _____

Nein: _____

Enthaltungen: _____

E n t w u r f

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006

Gemeinde Heist

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 77 – 91 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt. Das GPA erwartet eine Stellungnahme nur zu den Bemerkungen, die mit einer laufenden Nummer versehen sind, so dass für die Gemeinde Heist lediglich eine Stellungnahme zu dem Hinweis mit der lfd. Nummer 17 (S. 86/Bauhof) erforderlich wäre. Auf alle anderen Prüfungsbemerkungen wird trotzdem kurz eingegangen.

Stellungnahme

S. 79/80, Textziffer 7.1.5 Steuer- und Finanzkraft (Hinweis)

Die Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen ist in der nächsten Zeit nicht zu erwarten, so dass eine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze allein aus diesem Grund nicht für erforderlich betrachtet wird. Die Gemeindevertretung hat die Hebesätze in den vergangenen Jahren laufend in sozialverträglichen Schritten angepasst, so dass aktuell folgende Hebesätze erhoben werden: Grundsteuer A = 240 %, Grundsteuer B = 260 %, Gewerbesteuer = 305 %. Eine weitere Anpassung ist auch in den kommenden Haushaltsjahren beabsichtigt.

S. 82, Textziffer 7.1.9 Ist-Entwicklung der Schulden (Hinweis)

Der Hinweis wurde zu Recht gegeben. Er wird bei der Fortschreibung der Schuldenübersicht berücksichtigt.

S. 86, Textziffer 7.2.3 Bauhof (Hinweis Nr. 17)

Die Arbeitsnachweise des Bauhofes werden in regelmäßigen Abständen den einzelnen Arbeitszweigen (Abschnitten bzw. Unterabschnitten im Haushaltsplan) zugeordnet. Dabei wird aber darauf geachtet, dass der Verwaltungsaufwand nicht überhand nimmt. Es verbleibt aus diesem Grund in der Regel ein Anteil von maximal 20 % beim Unterabschnitt 771 (Bauhof). Diese Verfahrensweise wird für akzeptabel gehalten. Entscheidend ist, dass die Gebührenhaushalte kostenecht belastet werden; alles Andere ist nachrangig.

S. 87, Textziffer 7.2.5 Grundschule Heist (Hinweis)

Die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude sind in den vergangenen Jahren wegen des äußerst guten Unterhaltungszustandes und wegen der erheblichen Aufwendungen im Vermögenshaushalt (Schulerweiterung und Sporthallenbau) relativ gering gewesen. Dies wird sich den jeweils aktuellen Erfordernissen entsprechend verändern. Erkennbare bauliche Mängel werden in kleineren Gemeinden zeitnah abgestellt, so dass von einer pauschalen, an einem festen Prozentsatz des Wiederbeschaffungswertes orientierten Bereitstellung von Unterhaltungsmitteln nichts gehalten wird.

S. 88, Textziffer 7.2.6 Betreuungsschule (Hinweis)

Bei der Sonderrücklage handelt es sich nur noch um einen Kleinstbetrag von 16,56 €, der im Rahmen des Jahresabschlusses für 2008 aufgelöst wird. Die Gemeindevertretung Heist hat im Rahmen der Verabschiedung der Richtlinien für den Besuch der Betreuungsschule beschlossen, das jeweils entstehende Defizit aus sozialen Gründen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Dieser politische Wille muss akzeptiert werden.

S. 89/90, Textziffer 7.3.1 Gestaltung der Grundstückskaufverträge im Bebauungsplan Voßkuhl (2 Beanstandungen)

1. Beanstandung: Die Beanstandung besteht zu Recht. Bislang wurden für gemeindliche Baugebiete Berechnungen ohne den Erlass von Ablösebestimmungen vorgenommen. Bei künftigen Baugebieten sind die Prüfungsbemerkungen des GPA hinreichend zu beachten.
2. Beanstandung: Auch diese Beanstandung besteht zu Recht. Die Vorgehensweise entspricht langjähriger, erfolgreicher Praxis, muss aber künftig durch eine entsprechende Ermächtigung zur Erhebung anfallender Kosten für die Trinkwasserversorgung abgesichert werden.

S. 91, Textziffer 7.3.2 Pachtvertrag Kleingartenverein (Beanstandung)

Es wurde in der Vergangenheit leider versäumt, die Pacht für das Kleingartengelände anzupassen. Eine einvernehmliche Anhebung der Pacht wird jetzt durch das zuständige Fachteam 7 angestrebt.

Moorrege, den 18. Nov. 2008
Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



(Jürgen Manske)

7. Gemeinde Heist

7.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise. ✓

7.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	2.399.698,32	2.450.908,49	2.590.170,04
Ausgaben	2.399.698,32	2.450.908,49	2.590.170,04

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. Allerdings wurde der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes in den Jahren 2004 und 2005 nur durch die Zuführung von Mitteln aus dem Vermögenshaushalt (146.099,23 € bzw. 81.621,28 €) erreicht. ✓

Die mittelfristige Finanzplanung geht für den Planungszeitraum 2007 bis 2010 von ausgeglichenen Verwaltungshaushalten aus, wobei der Ausgleich in allen Jahren ohne wesentliche Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt erreicht wird. Insofern zeigen die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde Wirkung; die im Verwaltungshaushalt vorhandene strukturelle Schiefelage konnte beseitigt werden. Gleichwohl bestehen noch – wie in den nachfolgenden Punkten im einzelnen aufgeführt – Möglichkeiten für Einsparungen bzw. Einnahmeverbesserungen. ✓

7.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2004	2005	2006
bereinigte Einnahmen des Verwaltungshaushalts	2.191.405,27	2.305.175,98	2.522.233,16
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushalts	1.389.905,52	1.331.540,82	1.279.740,43
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr (in %)	+11,39	-4,20	-3,89
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate (in %)	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

Im Jahr 2004 haben sich gegenüber dem Vorjahr die Geschäftsausgaben (Gruppierung 65) und die Zuweisungen an Zweckverbände (Gruppierung 713) überdurchschnittlich um 556,7 % bzw. 14,6 % erhöht.

Hintergrund der einmaligen überdurchschnittlichen Erhöhung bei der Gruppierung 65 - Geschäftsausgaben - bildet die Veranlagung der Aufwendungen für die Bauleitplanung u.a. des Bebauungsplanes 13 mit insgesamt 39.986,80 €.

Die Empfehlungen des Innenministeriums für eine Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind in den Jahren 2005 und 2006 und im Durchschnitt über die drei Jahre mit 1,1 Prozent eingehalten worden. Die überdurchschnittliche Steigerung in 2004 ist begründet.

7.1.3. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

Steuerkennzahlen

	2004	2005	2006
Einwohnerzahlen am 31.03.	2.731	2.724	2.768
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	1.086.994,70	1.203.989,52	1.357.534,25

Das gestiegene Steueraufkommen im Jahr 2005 ist – wie in anderen Kommunen auch - insbesondere auf Gewerbesteuer-Mehreinnahmen zurückzuführen. Die Steigerung in 2006 beruht dagegen im Wesentlichen auf höheren Anteilen an der Einkommenssteuer (+ 130.108,00 €).

7.1.4. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	1.571.335,62	1.702.796,96	1.923.632,99
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	71,70%	73,87%	76,27%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	575,37	625,11	694,95

Die in die Gemeinde fließenden Deckungsmittel stehen jedoch nicht in vollem Umfang für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung, sondern sind um pflichtige Umlagen wie z.B. Amts-, Kreis-Gewerbsteuerumlage und Zweckverbandsumlagen zu bereinigen. ✓

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	740.081,06	778.761,62	1.044.142,02
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	33,77%	33,78%	41,40%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	270,99	285,89	377,22

Die freien Deckungsmittel nach Abzug der pflichtigen Umlagen sind nicht nur absolut sondern auch – wie der prozentuale Anteil an den bereinigten Einnahmen zeigt – strukturell gestiegen. Ursächlich hier für ist die gesunkene Amtsumlage. ✓

7.1.5. Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz, FAG)

	2002	2003	2004
Steuerkraft je Einw. in €	463,51	426,19	432,00
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	426,87	421,42	465,55
Finanzkraft je Ein. in €	584,85	575,92	591,69
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	591,67	584,12	628,12
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A	225	230	235
Grundsteuer B	245	250	255
Gewerbsteuer	290	295	300

Die Steuer- und Finanzkraft liegt aktuell geringfügig unter dem Landesdurchschnitt. ✓

Die so genannten Nivellierungssätze nach § 10 FAG, die zurzeit bei 260, 260 und 310 Prozent liegen, werden nicht erreicht. ✓

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen war ab 1.1.2006 die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf mindestens 300 Prozent sowie für die Gewerbesteuer auf mindestens 330 Prozent. Vordem lagen die erforderlichen Steuersätze zwar niedriger, aber auch diese wurden in der Gemeinde nicht erreicht. Damit bestand grundsätzlich kein Anspruch auf die Bewilligung von Sonderbedarfszuschüssen gemäß § 17 FAG. ✓

~~Hinweis~~

7.1.6. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2004 €	2005 €	2006 €
freier Finanzspielraum	11.757,89	-53.362,46	245.867,96
freier Finanzspielraum je Einwohner	4,31	-19,59	88,83

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde war außer im Jahr 2005 positiv. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Die Ursache für den negative Finanzspielraum ist in der Darstellung der Tilgung des inneren Darlehens begründet. ✓

7.1.7. Vermögenshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Solleinnahmen des VmHH	625.759,37	2.397.863,61	421.667,19
Sollausgaben des VmHH	625.759,37	2.397.863,61	421.667,19

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. ✓

7.1.8. Investitionen/Investitionsförderung

	2004 €	2005 €	2006 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	227.686,31	5.137,48	41.640,72
Eigene Baumaßnahmen	161.452,58	1.007.700,91	128.845,32
Zuweisungen und Zuschüsse	10.600,00	0,00	-2.171,06
insgesamt	399.738,89	1.012.838,39	168.314,98

Finanzierung der Investitionen

	2004 €	2005 €	2006 €
fr.Fin.Spielraum=klass.Net- toinvest.Rate	11.757,89	-53.362,46	245.867,96
Zuweisungen und Zuschüsse	10.000,00	90.790,00	15.341,73
Darlehensrückflüsse	1.655,67	1.330,28	1.367,42
Veräußerungserlöse	5.000,00	2.246.965,00	89.501,04
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00
Kredite	53.362,46	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (all- gemeine Rücklage)	482.000,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (AbschreibungsRL)	0,00	1.389,00	1.594,36
Rücklagenentnahme (Ge- bührenausgleichsRL)	-10.179,74	13.457,98	0,00
Rücklagenentnahme (sonstige Rücklage)	4.000,00	0,00	3.946,04
Zwischensumme	557.596,28	2.300.569,80	357.618,55
./. Zuführung zum VwHH	146.099,23	81.621,28	3.946,04
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	11.758,16	1.206.110,13	185.357,53
= Summe Finanzierung	399.738,89	1.012.838,39	168.314,98

Den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit im Prüfungszeitraum bildete die Entwicklung und Erschließung des Bebauungsplanes 13. Die Gemeinde musste die Maßnahme lediglich zwischenfinanzieren, da die Finanzierung über den Verkaufserlös der gemeindlichen Grundstücke gesichert war.

7.1.9. Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2004 €	2005 €	2006 €
Schuldenstand n. d. Rechnungsergebnis	222.570,88	152.509,84	137.257,51

Die Schulden werden kontinuierlich durch ordentliche Tilgung abgebaut. Abweichungen zwischen dem Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis und dem Ist-Stand der Schulden ergaben sich nicht. ✓

Ist-Entwicklung der Schulden

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand des jeweiligen Hj.	247.808,42	152.509,84	137.257,51
Gesamtverschuldung je Einwohner	90,74	55,99	49,59

Die Schuldenübersicht zur Jahresrechnung weist allerdings mit 131.000,- € einen anderen niedrigeren Betrag aus. Dies hat zwei Gründe:

1. die Tilgungsrate eines Darlehens in Höhe von 3.758,00 €, die im zweiten Halbjahr 2006 fällig war, wurde erst im Folgejahr kassenwirksam; die Rate wurde aber in der Schuldenübersicht bereits berücksichtigt und
2. in der Jahresrechnung ist der Tilgungszuschuss des Landes nicht nachgewiesen, so dass die Tilgungsleistungen niedriger erscheinen.

FTB
Hinweis ✓

7.1.10. Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	6.352,94	1.212.463,07	1.397.820,60

Nachdem die Gemeinde im letzten Prüfungszeitraum fast jedes Jahr erhebliche Rücklagenentnahmen vornehmen musste, konnten ab 2005 wieder Rücklagenzuführungen erfolgen und damit ein finanzielles Polster angespart werden. Die Mittel sind allerdings zur Mitfinanzierung des Baus einer neuen Turnhalle eingeplant. ✓

Sonderrücklagen

Es werden in der Gemeinde vier Sonderrücklagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 GemHVO geführt und zwar eine Gebührenausgleichsrücklage für den Friedhof, eine für den Vorfluter und zwei Abschreibungsrücklagen (Schmutzwasser und Friedhof). Die letzten in der Gebührenausgleichsrücklage für Abwasser angesparten Mittel wurden in 2004 entnommen. Der Gesamtsollbestand belief sich Ende 2006 auf 434.184,06 € und verteilt sich wie folgt:

	2004 €	2005 €	2006 €
Abschreibungsrücklage Schmutzwasser	352.822,61	379.660,15	426.656,26
Abschreibungsrücklage Friedhof	6.160,32	4.771,32	4.771,32
GebührenausgleichsRL Friedhof	1,35	1,52	1,61
GebührenausgleichsRL Vorfluter	2.153,80	2.549,03€	2.754,87

Für jede Rücklage wurde ein Sparbuch eingerichtet; die Bestände entsprechen den sich aus den Jahresrechnungen ergebenden Soll.

Des Weiteren ist noch eine Rücklage, in der die Grabpflegelegale angesammelt werden, vorhanden und eine, in der sich noch ein Restbestand von Mitteln für die Betreuungsschule befindet. ✓

	2004 €	2005 €	2006 €
Grabpflegelegate	70.824,19 €	68.483,61 €	73.423,65 €
Betreuungsschule	16,56 €	16,56 €	16,56 €

7.1.11. Finanzierungssaldo

	2004 €	2005 €	2006 €
Gesamteinnahmen	3.025.457,69	4.848.772,10	3.011.837,23
./. Entnahmen aus Rücklagen	475.820,26	14.846,98	5.540,40
./. Einnahmen aus Krediten	53.362,46	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	2.496.274,97	4.833.925,12	3.006.296,83
Gesamtausgaben	3.025.457,69	4.848.772,10	3.011.837,23
./. Zuführung zu Rücklagen	63.402,98	1.233.342,90	234.153,84
./. Tilgung von Krediten	16.518,27	16.698,58	15.252,33
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	53.362,46	0,00
./. Berichtigungen	0,00	170,00	0,00
=periodische Ausgaben	2.945.536,44	3.545.198,16	2.762.431,06
Finanzierungssaldo	-449.261,47	1.288.726,96	243.865,77
Finanzierungssaldo je Einwohner	-164,50	473,10	88,10

Die Berichtigung von 170,00 € im Jahr 2005 war eine der Folgen der im letzten Bericht aufgeführten Mängel in der Kassenführung.

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich lediglich im Jahr 2004 ein negativer Finanzierungssaldo. Unter Betrachtung der sonstigen Kennzahlen kann insgesamt ein positiver Finanzstatus der Gemeinde festgestellt werden.

7.2. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

7.2.1. Abwasserbeseitigung

In der Gemeinde erfolgt die Entwässerung der Grundstücke i.d.R. über das zentrale Entwässerungssystem, das in Form eines Trennsystems errichtet wurde, d.h. dass Abwasser und Niederschlagswasser über voneinander unabhängigen Leitungssystemen entsorgt werden. Allerdings sind nicht alle Grundstücke an die Oberflächenentwässerung angeschlossen; diese lassen zum Teil das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern oder leiten es unmittelbar in Vorfluter ein.

	Einnahmen (incl. Verzinsung) €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	240.800,51	273.443,83	-32.643,32	88,1
2003	251.254,83	257.244,12	-5.989,29	97,7
2004	287.211,49	294.586,75	-7.375,26	97,5
2005	256.997,86	280.827,32	-23.829,46	91,5
davon	13.457,98	Entnahme aus	Sonderrücklage	
2006	267.264,66	269.341,19	-2.076,53	99,2

Die Abwasserbeseitigung wird annähernd kostendeckend betrieben; lediglich im Jahr 2005 ergab sich ein höheres Defizit. Unterdeckungen werden entweder aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen (so 2004) oder mit den ermittelten und veranschlagten Abschreibungen verrechnet; die Rücklagenzuführung fällt im jeweiligen Jahr entsprechend geringer aus.

Eine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde derzeit nicht.

7.2.2. Bücherei

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2004	0,00	9.647,19	nicht vorhanden
2005	0,00	10.183,29	nicht vorhanden
2006	0,00	8.971,00	nicht vorhanden

Die Gemeinde erhebt zurzeit für das Ausleihen von Büchern keine Gebühr. Damit verzichtet sie auf die Ausschöpfung einer Einnahmemöglichkeit. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich um eine reine Kinder- und Jugendbücherei handelt, nachvollziehbar.

7.2.3. Bauhof

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	107.748,71	147.391,14	-39.642,43	73,1
2003	135.265,30	177.755,45	-42.490,15	76,1
2004	119.521,34	147.509,29	-27.987,95	81,0
2005	120.690,89	150.704,91	-30.014,02	80,1
2006	121.545,06	149.489,35	-27.944,29	81,3

Gemeindliche Bauhöfe sind Hilfsbetriebe der Kommune; sie erbringen ihre Dienste für andere Dienststelle der Verwaltung und ggf. auch für Dritte. Sie sind somit nicht Kostenträger, was sich darin zeigt, als im Unterabschnitt 771 –Bauhof- grundsätzlich keine Unterdeckungen auftreten können. ✓

Wenn trotzdem Defizite erscheinen, ist dies ein Indiz dafür, dass entweder nicht alle Aufwendungen weiterbelastet werden oder Überkapazitäten vorhanden sind. Auf Grund der Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln ist die Kommune angehalten, die Ursache für die Unterdeckungen näher zu ermitteln und auszuräumen. ✓

Nr.: 17
Hinweis

FT 3

Bereits im letzten Bericht wurde auf das in diesem Bereich jährlich entstandene Defizit in Höhe von rund 40.000,00 € hingewiesen. Zwischenzeitlich ist zwar eine Reduzierung dieser Unterdeckung eingetreten, aber auch der nunmehr ausgewiesene Betrag von rund 29.000,00 € ist nicht tolerabel. ✓

7.2.4. Friedhof

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	26.220,03	41.890,78	-15.670,75	62,59
2003	33.604,64	43.569,72	-9.965,08	77,13
2004	29.421,30	41.465,22	-12.043,92	70,95
2005	31.696,72	44.472,76	-12.776,04	71,27
2006	32.624,53	45.215,22	-12.590,69	72,15

Es ist der Gemeinde bisher nicht gelungen, den Friedhof kostendeckend zu betreiben. ✓

7.2.5. Grundschule Heist

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	21.841,21	20.484,33	24.072,43
Ausgaben UA 210/2111 *	149.206,69	152.494,02	143.674,52
Fehlbedarf	127.365,48	132.009,69	119.602,09
Schüler per Sept. d. J.	147	155	150
Ausgaben je Schüler	866,43	851,67	797,35
Richtwert gem. § 76 SchulG	824,00	807,00	781,00
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 210/2111	2.863,45	3.378,83	2.986,06
Neuwert der Immobilie per 01.01.2007			3.642.483,00
davon 1,2 %			43.709,80
davon 1 % lt. LRH			36.424,83

* bereinigt um gezahlte Schulkostenbeiträge

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neueren Gebäuden jährlich 1% des Wiederbeschaffungswertes für die bauliche Unterhaltung aufzuwenden. Für ältere Gebäude liegt die Empfehlung bei 1,2 %. Die Aufwendungen der Gemeinde Heist für die bauliche Unterhaltung der Schule liegen deutlich unter diesem Wert. ✓

Damit sind im schulischen Bereich insgesamt nicht ausreichend Bauunterhaltungsmittel eingesetzt worden. Zu den Belastungen, die in den Haushalten oftmals nicht immer in dem erforderlichen Umfang ausgewiesen werden, zählt die Bauunterhaltung. Soweit eine sachgerechte Bemessung und Ausbringung im Verwaltungshaushalt unterbleibt, wird der Haushalt nur scheinbar entlastet, denn eine unzureichende Bauunterhaltung stellt Substanz- und damit Vermögensverlust dar und beinhaltet eine Belastung für zukünftige Haushalte. Unterlassene Bauunterhaltung wird daher nicht ohne Grund als stille Verschuldung bezeichnet. ?

Die Ausgaben je Schüler lagen geringfügig über dem Richtwert des Landes und damit im Normbereich. ✓

2
FT 7
Hinweis ✓

7.2.6. Betreuungsschule

Die Vorhaltung einer Betreuungsschule ist keine Pflichtaufgabe der Gemeinde, sondern eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Betreuungsentgelte bedarf in Falle von Fehlbetragsentwicklungen nach Auffassung des Innenministeriums der kritischen Betrachtung. Eine Ausweisung entsprechender Fehlbeträge konnte die Gemeinde 2004 und 2005 jedoch nur durch erhebliche Zuführungen vermeiden. ✓

	Einnahmen * €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	16.931,30	17.859,51	-928,21	94,8
2003	21.910,27	33.447,64	-11.537,37	65,5
2004	25.902,28	29.869,90	-3.967,62	86,7
2005	26.131,62	30.065,00	-3.933,38	86,9
2006	28.206,25	37.149,11	-8.942,86	75,9

* Einnahmen sind ohne Rücklagenentnahmen dargestellt ✓

Die Betreuungsschule weist seit dem Jahr 2003 erhebliche Unterdeckungen auf. Bis einschließlich 2004 konnten diese Defizite noch durch Entnahmen aus der Sonderrücklage ausgeglichen werden. Die hierin angesammelten Mittel sind jedoch aufgebraucht. ✓

Hinweis

FT 4

Der Elternbeitrag beträgt seit dem 01.08.2006 nach der Richtlinie Betreuungsschule vom 18.Mai 2006 nunmehr 45,00 €. ✓

Seit dem Jahr 2005 werden die jährlich steigenden Unterdeckungen somit aus allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde getragen. Eine entsprechende Finanzierung darf nach den Grundsätzen des § 76 GO jedoch nur erfolgen, wenn eine Erhebung aus Entgelten nicht möglich ist. Da für die Betreute Grundschule grundsätzlich kostendeckende Entgelte erhoben werden könnten, verzichtet die Gemeinde durch die Nichtanpassung der Entgelte auf Einnahmen und handelt damit unwirtschaftlich. ✓

7.3. Weitere Feststellungen

7.3.1. Gestaltung der Grundstückskaufverträge im Bebauungsplanes Vosskuhlen ~~X~~

Die Gemeinde hat sich im November 2003 entschieden ein neues Baugebiet auszuweisen. Aus diesem Anlass wurde der Bebauungsplanes 13 auf den Weg gebracht. Die Erschließung des neuen Baugebietes sollte in eigener Regie durchgeführt werden. Deshalb wurde vor Aufstellung von der Verwaltung eine Kostenermittlung durchgeführt. Die Werte der vorläufigen Kostenermittlung vom 22.10.2003 wurden Grundlage der Kaufpreisfestlegung, der auf 105,00 € pro Quadratmeter inkl. 45,00 € für Erschließung festgelegt wurde. Der Richtwert für erschlossenes Bauland für Einfamilienhäuser lag bei 130,00 €, so dass die Grundstücke verbilligt auf den Markt kamen. Die Erschließung begann am 03.03.2005. ✓

Die ersten Grundstückskaufverträge wurden bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, wo sich die Erschließungsanlagen noch in der Herstellungsphase befanden. Die tatsächlichen Erschließungskosten konnten zu diesem Zeitpunkt zwangsläufig noch nicht bekannt sein. Die Käufer sollten aber die Erschließungskosten tragen. Deshalb findet sich in den Grundstückskaufverträgen ein Passus, der sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet, wobei jeweils ein fester Betrag vereinbart wurde. ✓

Nach der derzeitigen Rechtslage konnten die künftigen Kosten dem Käufer zu diesem Zeitpunkt abschließend ausschließlich im Wege einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 BauGB übertragen werden. Damit dies Instrument eingesetzt werden kann, hat eine Gemeinde ausreichende Ablösebestimmungen zu erlassen. Dass eine entsprechende Regelung beschlossen wurde, ist der Gemeindeprüfung bisher nicht bekannt geworden. Eine Kenntnisnahme der Kalkulation dürfte hierfür nicht ausreichend sein.

FTS
Beanstandung

Eine analoge Anwendung von in einer Erschließungsbeitragssatzung enthaltener Regelungen konnte ebenfalls nicht erfolgen, da die Gemeinde bisher keine den formalen Erfordernissen entsprechende Satzung erlassen hat. ✓

Bestandteil des Erschließungsbeitrages waren auch die Kanalanschlussbeiträge. Damit diese Beiträge rechtsverbindlich abgelöst werden können, bedarf es einer Ermächtigung. Diese ist in § 8 Abs. 6 KAG zu finden. Des Weiteren wird dort ausgeführt, dass das Nähere in der Satzung zu bestimmen ist. Die Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 29.11.2000 enthält hierzu jedoch keine Regelungen. Die Beitragserhebung erfolgte somit im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen.

FT345
✓

Des Weiteren wurde auf Rechnung der Gemeinde die Verlegung der Trinkwasserleitungen durchgeführt; auch diese Kosten sind in dem Erschließungsbeitrag enthalten. Hier mangelt es ebenfalls an der nötigen Ermächtigung zur Erhebung dieser Kosten, denn die Gemeinde ist weder Träger der Wasserversorgungseinrichtung, noch gibt es eine gemeindliche Satzung, die zur Erhebung von Anschlussbeiträgen rechtfertigt. Die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde gewährleistet seit 1956 der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch.

Beanstandung

FT5
✓

Dies soll nicht bedeuten, dass die Gemeinde die Trinkwasserleitungen nicht hätte mitbauen dürfen. Häufig ist es sogar sinnvoll und wirtschaftlich, Baumaßnahmen mehrerer Aufgabenträger unter der Regie eines Trägers durchführen zu lassen. Dies hätte aber in Abstimmung und auf Rechnung des Wasserbeschaffungsverbandes erfolgen müssen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Nachkalkulation der Maßnahme vorgelegt. Hieraus ist zu entnehmen, dass statt der 27.000 qm Nettobaufläche nur 22.423 qm – verteilt auf 41 Grundstücke - geschaffen wurden. In Folge davon ergaben sich bei mehreren Positionen Veränderungen; u.a. sind auch die Erschließungsaufwendungen niedriger ausgefallen. Die in § 3 der Kaufverträge enthaltene Feststellung, dass die Gemeinde mehr als zehn Prozent der Erschließungskosten trägt, ist aus dieser Berechnung nicht unmittelbar herleitbar.

✓

Sollte also von der Möglichkeit der Ablösung später fälliger Beiträge aus Liquiditätsgründen weiterhin Gebrauch gemacht werden, sind die dargestellten rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

✓

7.3.2. Pachtvertrag Kleingartenverein

Der bestehende Kleingartenverein wird von der Gemeinde insbesondere durch die Gestellung von Pachtflächen und einem geringen laufenden Zuschuss erheblich unterstützt. Daneben beteiligt sich die Gemeinde bei anerkanntem Bedarf an der Grundstücksunterhaltung. Das Kleingartengelände umfasste ursprünglich 7.600 qm. Die Gemeinde hatte dies Gelände 1967 für 19.944,50 € erworben. Durch anderweitige Nutzung von Teilen des Grundstückes ist das Kleingartengelände inzwischen auf 4.933 qm reduziert worden; das Gelände ist in 18 Parzellen aufgeteilt. ✓

Die Konditionen und Regelungen über das Pachtverhältnis finden sich im Generalpachtvertrag vom 30.07.1970 in der Fassung vom 03.03.1988. Hier ist u.a. auch der Pachtzins festgelegt, der zurzeit bei 25,22 € für die Gesamtfläche liegt. Im Rahmen der in 2002 erfolgten Diskussion über mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde eine Erhöhung des Pachtzinses nicht aufgegriffen. Dabei werden anderorts auch schon Pachtzinsen von 40 ct/qm jährlich erhoben. Es ist insofern festzustellen, dass die Gemeinde hier einer Einnahmemöglichkeit nicht ausschöpft. Nach Auffassung der Gemeindeprüfung ist daher eine Anhebung der Pachtzinsen überfällig; wobei auch eine Anhebung auf einen Satz unterhalb der Spitzenwerte akzeptabel wäre.

Beanstandung

FT 7 ✓

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Verein 2006 auch einen Zuschuss zur Vereinsarbeit in Höhe von 50,00 € erhalten hat.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 172/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 20.11.2008 im Verwaltungshaushalt auf 26.226,72 € sowie im Vermögenshaushalt auf 3.171,93 €

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 26.226,72 € sowie im Vermögenshaushalt mit 3.171,93 € zu genehmigen.

Siemonsen

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 20.11.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 20.11.2008						
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
70000.510000	Unterhaltung Schmutzwasserkanalisation	13.000,00	20.525,78	7.525,78	0	7.525,78	Rohrbruch im Eichenweg
70000.713000	Umlage an den Abwasser Zweckverband	202.000,00	220.700,94	18.700,94	0	18.700,94	Nachzahlung aus der Abrechnung 2007
	Summe	215.000,00	241.226,72	26.226,72	0,00	26.226,72	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>26.226,72</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
63200.960000	Baukosten	40.000,00	43.171,93	3.171,93	0	3.171,93	Schlussechnung Fußwegsanie rung Grauer Esel (Eichenstraße - Lehmweg)
	Summe	40.000,00	43.171,93	3.171,93	0,00	3.171,93	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>3.171,93</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 198/2008/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 18.11.2008
Bearbeiter: Inka Backer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Abwasserbeseitigung Heist

Sachverhalt:

Die Abwassergebühren in der Gemeinde Heist sind zuletzt zum 1. Januar 2006 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von bisher 1,88 €/m³ auf den jetzt aktuellen Gebührensatz von 1,94 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist seit dem Jahr 1981 nicht angepasst worden und beträgt 2,50 €/monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der jetzt erfolgten Gebührenkalkulation ist eine Anpassung der Schmutzwassergebühren unvermeidbar.

Für die Berechnung der Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals wurden die durch den Wirtschaftsprüfer ermittelten Daten zugrunde gelegt.

Verwaltungsseitig wurden für die Kalkulation zwei unterschiedliche Varianten berechnet. Beide Varianten liegen dieser Vorlage bei.

Die **Variante I** sieht keine Erhöhung der Grundgebühr (2,50 €/monatlich seit 1981!!) vor, die Zusatzgebühr müsste dann auf einen Betrag von 2,23 €/m³, gegenüber jetzt 1,94 €/m³, erhöht werden.

In der **Variante II** ist eine Grundgebühr in Höhe von 4,-- €/monatlich zugrunde gelegt worden, die Zusatzgebühr bräuchte dann nur auf 2,06 €/m³ erhöht werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die **Variante II** zum Tragen kommen.

Aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung kann ersehen werden, wie sich die Benutzungsgebühren bei angenommenen Verbräuchen von 40 m³ bis 160 m³ verändern werden.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2009 in den Haushaltsplanentwurf 2009 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach heutigem Stand der Unterabschnitt 70000 bei der Jahresabrechnung mit einem Defizit abschließen wird. Bedingt durch die hohe Nachzahlung der Abwassergebühren 2007 an den Abwasserzweckverband sowie erhöhte Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Kanalnetzes muss derzeit mit einem Defizit in Höhe von ca. 60.600 € gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **5. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist zu beschließen.

(Siemonsen)
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührenkalkulation
Vergleichsberechnung
5. Nachtragssatzung

Rechenbeispiele

1 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
1,94 €	x	40	=	77,60 €
Gesamt				107,60 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	40	=	82,40 €
Gesamt				130,40 €

2 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Geplant		cbm		
1,94 €	x	80	=	155,20 €
Gesamt				185,20 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	80	=	164,80 €
Gesamt				212,80 €

3 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
1,94 €	x	120	=	232,80 €
Gesamt				262,80 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	120	=	247,20 €
Gesamt				295,20 €

4 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
1,94 €	x	160	=	310,40 €
Gesamt				340,40 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	160	=	329,60 €
Gesamt				377,60 €

Variante 1
Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 01.01.2009

Ausgaben

		HH Ansatz 2008	HH Soll 2008	HH Ansatz 2009
HhSt. 70000.672000	Verwaltungskostenumlage Amt	21.700,00 €	21.700,00 €	22.300,00 €
HhSt. 70000.510000	Unterhaltung und Spülung Kanalnetz	13.000,00 €	23.102,05 €	20.000,00 €
HhSt. 70000.540000	Bewirtschaftungskosten	4.800,00 €	8.066,79 €	8.000,00 €
HhSt. 70000.679000	innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
HhSt. 70000.679010	Innere Verrechnung/ Maschinen- und Fuhrparkleistungen	200,00 €	200,00 €	200,00 €
HhSt. 70000.672010	Kostenanteil an die Gemeinde Appen	400,00 €	400,00 €	400,00 €
HhSt. 70000.713000	Entwässerungsgebühr AZV			
Geschätzte Abwassergebühr 2008	198.758 cbm x 1,094 € = 217.441,25 €	217.500,00 €		

Kalkulatorische Zinsen	
Gesamtherstellungskosten per 31.12.2008	3.154.325,35 €
Landeszuweisung	-1.049.580,61 €
Beiträge bis 2008 einschließlich	-614.763,05 €
Abschreibungen auf Anschaffungswerte und Herstellungskosten per 31.12.2008	-1.306.013,42 €
	183.968,27 €

Dieses "zu verzinsende Anlagekapital" verursacht eine Zinsbelastung (5,0 %) von	9.198,41 €
---	------------

Kalkulatorische Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	48.500,00 €
--	--------------------

Gesamtkosten Kanal 327.198,41 €

Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühren

Gesamtkosten	327.198,41 €
abzüglich Grundgebühr 1.232 WE x 2,50 € x 12 Monate	36.960,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren:	290.238,41 €
geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge 2008	130.300
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge=	2,23 €

Variante 2
Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 01.01.2009

Ausgaben

		HH Ansatz 2008	HH Soll 2008	HH Ansatz 2009
HhSt. 70000.672000	Verwaltungskostenumlage Amt	21.700,00 €	21.700,00 €	22.300,00 €
HhSt. 70000.510000	Unterhaltung und Spülung Kanalnetz	13.000,00 €	23.102,05 €	20.000,00 €
HhSt. 70000.540000	Bewirtschaftungskosten	4.800,00 €	8.066,79 €	8.000,00 €
HhSt. 70000.679000	innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
HhSt. 70000.679010	Innere Verrechnung/ Maschinen- und Fuhrparkleistungen	200,00 €	200,00 €	200,00 €
HhSt. 70000.672010	Kostenanteil an die Gemeinde Appen	400,00 €	400,00 €	400,00 €
HhSt. 70000.713000	Entwässerungsgebühr AZV			
Geschätzte Abwassergebühr 2008	198.758 cbm x 1,094 € = 217.441,25 €	217.500,00 €		

Kalkulatorische Zinsen	
Gesamtherstellungskosten per 31.12.2008	3.154.325,35 €
Landeszuweisung	-1.049.580,61 €
Beiträge bis 2008 einschließlich	-614.763,05 €
Abschreibungen auf Anschaffungswerte und Herstellungskosten per 31.12.2008	-1.306.013,42 €
	183.968,27 €

Dieses "zu verzinsende Anlagekapital" verursacht eine Zinsbelastung (5,0 %) von	9.198,41 €
---	------------

Kalkulatorische Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	48.500,00 €
--	--------------------

Gesamtkosten Kanal 327.198,41 €

Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühren

Gesamtkosten	327.198,41 €
abzüglich Grundgebühr 1.232 WE x 4,00 € x 12 Monate	59.136,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren:	268.062,41 €
geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge 2008	130.300
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge=	2,06 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 199/2008/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 18.11.2008
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/960-223

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

Sachverhalt:

Gemäß Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz sollen ab 2009 die Nivellierungssätze für die Realsteuern verändert werden. Es ist vorgesehen, die Sätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf jeweils 292 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 316 v.H. anzuheben.

Die zurzeit noch gültigen Nivellierungssätze liegen bei der Grundsteuer A und B jeweils bei 260 v.H und bei der Gewerbesteuer bei 310 v.H.

In der Gemeinde Heist wurden die Hebesätze für die Realsteuern durch Beschluss der Gemeindevertretung zum 1. Januar 2004 und dann jährlich bis zum 1. Januar 2007 um jeweils 5 Punkte erhöht. Derzeit betragen die Hebesätze in der Gemeinde Heist somit für die Grundsteuer A 240 v.H., für die Grundsteuer B 260 v.H. und für die Gewerbesteuer 305 v.H.

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat bei seiner letzten Prüfung darauf hingewiesen, dass die zurzeit noch geltenden Nivellierungssätze nicht erreicht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die Differenz zwischen den tatsächlichen Hebesätzen in der Gemeinde Heist und den voraussichtlich ab 2009 geltenden Nivellierungssätzen nicht zu groß werden zu lassen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, ab 2009 eine Anpassung der Hebesätze vorzusehen. Allerdings sollte davon abgesehen werden, die Anpassung wieder in Jahresschritten vorzunehmen. Bei einer derartigen Verfahrensweise müssen jährlich neue Abgabenbescheide erlassen und versandt werden, was zu zusätzlichen, nicht unerheblichen Kosten führt.

Die Bürgerinnen und Bürger, die erstmalig im Jahr 2008 einen Dauerbescheid erhalten haben, mit dem Hinweis, dass künftig nur noch bei Änderungen neue Bescheide erlassen werden, werden dann irritiert auf die wieder jährlich zugesandten Abgabenbescheide reagieren.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2009 verändern kann.

In der **Anlage I** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A um 30 Punkte, für die Grundsteuer B um 20 Punkte sowie für die Gewerbesteuer um 10 Punkte gerechnet worden. Im unteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

Die **Anlage II** sieht dann eine weitere Anhebung der Hebesätze **ab 2011** auf die genauen, ab 2009 geltenden Nivellierungssätze vor. Da davon ausgegangen werden kann, dass sich die Nivellierungssätze bis 2011 weiter erhöhen, wurde in der **Anlage III** mit den Hebesätzen 300 v.H. für die Grundsteuer A und B und 320 v.H. für die Gewerbesteuer gerechnet.

Finanzierung:

Siehe Vergleichsberechnungen zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heist.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heist ab dem Haushaltsjahr 2009 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbesteuer	_____	%

(Siemonsen)
Bürgermeister

Anlagen:
Vergleichsberechnungen

**Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Heist**

den 18.11.2008

Anlage I

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen	Hebesatz neu ab 2009	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuereinnahmen ab 2009	mögliche Mehreinnahmen ab 2009
Grundsteuer A	240%	8.018,15 €	19.243,56 €	270%	8.018,15 €	21.649,01 €	2.405,45 €
Grundsteuer B	260%	100.720,50 €	261.873,30 €	280%	100.720,50 €	282.017,40 €	20.144,10 €
Gewerbsteuer	305%	63.839,05 €	194.709,10 €	315%	63.839,05 €	201.093,01 €	6.383,91 €
							28.933,45 €

**Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer
und die Gewerbesteuer**

Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers ab 2009	Steuerart	
215,41 €	240%	516,98 €	270%	581,61 €	64,62 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
13,50 €	240%	32,40 €	270%	36,45 €	4,05 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
35,89 €	240%	86,14 €	270%	96,90 €	10,77 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
229,62 €	260%	597,01 €	280%	642,94 €	45,92 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	260%	143,78 €	280%	154,84 €	11,06 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	260%	291,80 €	280%	314,24 €	22,45 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	305%	3.766,75 €	315%	3.890,25 €	123,50 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	305%	2.241,75 €	315%	2.315,25 €	73,50 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	305%	1.509,75 €	315%	1.559,25 €	49,50 €	Gewerbsteuer	

Anpassung der Hebesätze gemäß Nivellierungssätze

den 18.11.2008

(Stand 2009)

Anlage II

Gemeinde Heist

Steuerart	Hebesatz ab 2009	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen ab 2009	Hebesatz ab 2011	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuereinnahmen ab 2011	mögliche Mehreinnahmen ab 2011
Grundsteuer A	270%	8.018,15 €	21.649,01 €	292%	8.018,15 €	23.413,00 €	1.763,99 €
Grundsteuer B	280%	100.720,50 €	282.017,40 €	292%	100.720,50 €	294.103,86 €	12.086,46 €
Gewerbsteuer	315%	63.839,05 €	201.093,01 €	316%	63.839,05 €	201.731,40 €	638,39 €
							14.488,84 €

Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers ab 2011	Steuerart	
215,41 €	270%	581,61 €	292%	629,00 €	47,39 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
13,50 €	270%	36,45 €	292%	39,42 €	2,97 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
35,89 €	270%	96,90 €	292%	104,80 €	7,90 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
229,62 €	280%	642,94 €	292%	670,49 €	27,55 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	280%	154,84 €	292%	161,48 €	6,64 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	280%	314,24 €	292%	327,71 €	13,47 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	315%	3.890,25 €	316%	3.902,60 €	12,35 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	315%	2.315,25 €	316%	2.322,60 €	7,35 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	315%	1.559,25 €	316%	1.564,20 €	4,95 €	Gewerbsteuer	

**Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Heist**

den 18.11.2008

Anlage III

Steuerart	Hebesatz ab 2009	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen ab 2009	Hebesatz neu ab 2011	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuereinnahmen ab 2011	mögliche Mehreinnahmen ab 2011
Grundsteuer A	270%	8.018,15 €	21.649,01 €	300%	8.018,15 €	24.054,45 €	2.405,45 €
Grundsteuer B	280%	100.720,50 €	282.017,40 €	300%	100.720,50 €	302.161,50 €	20.144,10 €
Gewerbsteuer	315%	63.839,05 €	201.093,01 €	320%	63.839,05 €	204.284,96 €	3.191,95 €
							25.741,50 €

**Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer
und die Gewerbsteuer**

Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers ab 2011	Steuerart	
215,41 €	270%	581,61 €	300%	646,23 €	64,62 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
13,50 €	270%	36,45 €	300%	40,50 €	4,05 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
35,89 €	270%	96,90 €	300%	107,67 €	10,77 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
229,62 €	280%	642,94 €	300%	688,86 €	45,92 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	280%	154,84 €	300%	165,90 €	11,06 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	280%	314,24 €	300%	336,69 €	22,45 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	315%	3.890,25 €	320%	3.952,00 €	61,75 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	315%	2.315,25 €	320%	2.352,00 €	36,75 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	315%	1.559,25 €	320%	1.584,00 €	24,75 €	Gewerbsteuer	

**Anpassung der Hebesätze gemäß Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds
Gemeinde Heist**

den 18.11.2008
Anlage IV

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuereinnahmen	Hebesatz neu ab 2009	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuereinnahmen ab 2009	mögliche Mehreinnahmen ab 2009
Grundsteuer A	240%	8.018,15 €	19.243,56 €	245%	8.018,15 €	19.644,47 €	400,91 €
Grundsteuer B	260%	100.720,50 €	261.873,30 €	265%	100.720,50 €	266.909,33 €	5.036,02 €
Gewerbsteuer	305%	63.839,05 €	194.709,10 €	310%	63.839,05 €	197.901,06 €	3.191,95 €
							8.628,89 €

**Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer
und die Gewerbsteuer**

Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers	Steuerart	
215,41 €	240%	516,98 €	245%	527,75 €	10,77 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
13,50 €	240%	32,40 €	245%	33,08 €	0,68 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
35,89 €	240%	86,14 €	245%	87,93 €	1,79 €	Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliche Flächen
141,40 €	260%	367,64 €	265%	374,71 €	7,07 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	260%	143,78 €	265%	146,55 €	2,76 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	260%	291,80 €	265%	297,41 €	5,61 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebaubare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	305%	3.766,75 €	310%	3.828,50 €	61,75 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	305%	2.241,75 €	310%	2.278,50 €	36,75 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	305%	1.509,75 €	310%	1.534,50 €	24,75 €	Gewerbsteuer	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 193/2008/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	13.11.2008
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/131.244

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bislang wurde die Entschädigung des gemeindlichen Wehrführers und des Stellvertreters jeweils entsprechend der Vorgaben der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) angepasst. Die Entschädigung für den Gerätewart und den Jugendwart ist in den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) geregelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um eine stetige Anpassung der gemeindlichen Entschädigungssatzung und weitere Nachträge zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Formulierung der gemeindlichen Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung sowie das zustehende Kleidergeld zukünftig in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie gewährt wird. Damit erfolgt eine dauerhafte Regelung und eine wiederkehrende Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien entfällt.

Finanzierung:

Gemäß den genannten Vorschriften wären zur Zeit monatlich folgende Beträge zu zahlen:

- Wehrführer: 114,33 €
- Stellv. Wehrführer: 57,17 €
- Gerätewart: 133,00 €
- Jugendwart: 40,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die GV beschließt, die Entschädigungssatzung entsprechend des anliegenden Entwurfes zu ändern.

Siemonsen

Anlagen:

EntschVOFF/EntschRichtl-fF
Entwurf der Entschädigungssatzung

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)



GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 1 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 2 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und §
13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtswehrführungen und die Gemeindeführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, Heist
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindeführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel
der Entschädigung nach Nummer 3,

105,33 €

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3;
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im
Ausrückbezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von
30.000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53
Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten
eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der
jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und
Amtswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der
Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen
Sonderaufgaben übertragen wurden.

52,67€

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt. = 9,-€

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat. = 4,50€

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500)

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wehrführer : 105,33€ Aufwandsentschädigung
97€ Kleidergeld

114,33€ u.H.

Stellv. : 52,67€ Aufwandsentschädigung
4750€ Kleidergeld

57,17€ u.H.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 3 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 4 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- bis zu vier Stunden bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz),
- vier bis zu acht Stunden bis zu 5 Euro,
- acht bis elf Stunden bis zu 12 Euro,
- 11 bis 14 Stunden bis zu 13 Euro,
- über 14 Stunden bis zu 20 Euro
- für 24 Stunden bis zu 33 Euro betragen.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Heist

Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	21 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	33 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W (LF & TS)	35 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (LF 8/6, LF 8, TLF 8/18)	56 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12)	68 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24- Tr	41 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	48 Euro

133,- €

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 12 EntschRichtl-FF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=flusstext&chosenIndex=13199&xid=334471

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

V. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Heist über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d und e werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

b) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

c) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Heist, den _____

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Siemonsen

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 200/2008/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	18.11.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); hier: VI. Nachtragsatzung

Sachverhalt:

In § 2 der Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist bisher geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen 20,-- € Sitzungsgeld je Sitzungstag erhalten.

Es wurde nun von den Gemeindevertretern, die die Gemeinde Heist im Wegeunterhaltungsverband vertreten, um Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € auch für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Heist hat 2 Personen in den Wegeunterhaltungsverband entsandt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes wird lt. Entschädigungssatzung der Gemeinde Heist bisher nicht gezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt,

- a) den Vertretern der Gemeinde Heist für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € zu zahlen.
- b) den Vertretern der Gemeinde Heist für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes kein Sitzungsgeld zu zahlen.

Siemens

Anlagen:

VI. Nachtragssatzung

VI. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003, zuletzt geändert am 19. März 2008, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.

Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Heist, den 15.12.2008

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

(Siemonsen)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 206/2008/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Nutzungsentschädigung für die Obdachlosenunterkünfte im Wischweg überprüft.

Die Nutzungsentgelte sind zuletzt zum 01.01.2002 auf 2,80 Euro/qm monatlich zuzüglich Nebenkosten angehoben worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der anliegenden Berechnung, die nach den Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung vorgenommen wurde, ergibt sich ein kostendeckendes Nutzungsentgelt von 4,71 Euro monatlich je Quadratmeter.

In der Vergangenheit wurde eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes nicht auf der Grundlage der 2. Berechnungsverordnung durchgeführt, es wurde empfohlen, wie bei den Mietwohnungen zu verfahren und eine 20%ige Erhöhung, die nach den mietrechtlichen Vorschriften innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraumes möglich ist, vorzunehmen.

Daraus ergibt sich eine Erhöhung um 0,55 Euro auf 3,35 Euro pro Quadratmeter.

Die Gesamtnutzfläche hat sich verändert: Sie beträgt nach dem Abriss zweier Wohnungen nur noch 60qm.

Finanzierung:

Die Erhöhung des Nutzungsentgeltes würde rein rechnerisch Mehreinnahmen von rund 396,00 Euro jährlich ergeben, wenn davon ausgegangen wird, dass alle Unterkünfte belegt sind und auch alle Bewohner die Nutzungsentschädigung zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der anliegende V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist wird beschlossen.

Siemonsen

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnung

V. Nachtrag

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 1971 35.217,27 EUR (und für die Herstellung der Gasheizung wurden 1995 10.601,13 EUR aufgewandt, so dass sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 45.818,40 EUR ergibt. Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche Abschreibung von rund

458,18 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 EUR jährlich je Wohnung betragen. Bei 2 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

460,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 41,17 EUR, während sich die Kosten für die Gebäudeversicherung auf rund 53,40 EUR jährlich belaufen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

94,57 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die in der Zeit vom 01.01.1970 bis 31.12.1979 bezugsfertig geworden sind, 9 EUR/ qm jährlich betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR zu mindern, da keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind. Er ergibt sich somit ein Betrag von 8,80 EUR; 8,80 EUR x 60 qm

528,00 EUR

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden. Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 3.326,84 EUR, demnach sind 3.326,84 EUR 98% davon 2% entspricht rund

66,54 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von 45.818,40 EUR sind die Kreiszuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt 15.696,66 zu mindern, so dass ein Eigenkapital von 30.121,74 verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 45.818,40 EUR = 6.872,76 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 274,91 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 23.248,98 EUR

(30.121,74 EUR./ 6.872,76 EUR) mit 6,5 % = 1.511,18 EUR jährlich verzinst werden darf.

Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **1.786,09 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **3.393,38 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 60 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 3.393,38 EUR durch die Quadratmeterzahl von 60 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 4,71 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat	=	4,71 EUR
Kostenmiete je qm jährlich	=	56,56 EUR
Gesamtertrag	=	3.393,38 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

V. Nachtrag

zum Tarif für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Heist

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom der folgende V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 3,35 Euro/qm Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heist, den 19.11.2008

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Siemonsen)

